

## VOLLEYBALL in Coronazeiten --- einfach und gekürzt erklärt ...

		Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte	outdoor	1m	nein	kein Mindestabstand beim Sport	100
	indoor		ja		10*
Öffentliche Freifläche outdoor (Wiese, Park etc.)			nein		100

\* In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Bei Mannschaftssportarten, wie beispielweise Fußball oder Basketball, ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an SpielerInnen nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl miteinzurechnen.

### Trainings (in geschlossenen Räumen):

*Allgemeine Klasse und Nachwuchs Großfeld:* 12 SpielerInnen und ErsatzspielerInnen

*Nachwuchs Kleinfeld:* maximal 10 SpielerInnen (hier können aber auch mehrere Gruppen parallel trainieren, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann)

Ausgenommen von der maximalen TeilnehmerInnenzahl sind jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung des Trainings erforderlich sind. Im Volleyball sind das zB TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen und BetreuerInnen.

Empfehlung: folgende Maßnahmen z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme, Umziehen zu Hause, eigene Trinkflasche mitnehmen, zeitversetztes Eintreffen der SpielerInnen und zeitversetztes Ende der Trainings;

### Präventionskonzept für die Sportausübung - Breitensport:

Für **Volleyball verpflichtend auszuarbeiten und umzusetzen**, da es bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt! Dh. für Trainings und Wettkampf allg. Klasse und Nachwuchs.

Präventionskonzept hat u.a. zu enthalten:

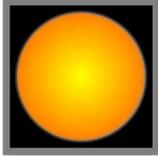
1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Das COVID-19-Präventionskonzept dient in erster Linie den Vereinen als Guideline, wie der Sport verantwortungsvoll und sicher ausgeübt werden kann. Diese Präventionskonzepte sind NICHT der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen!

Empfehlung: Vorlage des Präventionskonzeptes dem Hallenbetreiber bzw. -inhaber und dem NÖVV zur Kenntnis zu bringen!

## (Sport)Veranstaltungen – Zuseher/TeilnehmerInnen (allg. Klasse und Nachwuchs):



**ACHTUNG bei AMPELFARBE ORANGE  
im Bezirk in dem die Sportveranstaltung stattfindet =>  
KEINE ZUSEHER ERLAUBT !!!**

### AUSNAHME:

- Familienangehörige bei Sportveranstaltungen mit Minderjährigen
- Outdoor-Spiele von Bundesliga-Vereinen

### GÜLTIGKEIT:

**Die Maßnahmen gelten immer ab dem bzw. bis zum kommenden Montag nach der Ampelschaltung!**

Bsp.:

- St. Pölten-Stadt derzeit orange => Ampelschaltung am Freitag auf gelb => keine Zuseher bis Montag => ab Montag Zuseher erlaubt
- Hollabrunn derzeit gelb => Ampelschaltung am Freitag auf orange => Zuseher bis Montag erlaubt => ab Montag keine Zuseher

**Wir empfehlen jedoch SOFORT nach Veröffentlichung der neuen Ampelschaltung Kontakt mit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde aufzunehmen! Es ist möglich, dass für den jeweiligen Bezirk eine andere Gültigkeitsdauer bestimmt ist.**

---

**Ausgenommen** sind jene Personen – TeilnehmerInnen, die zur Durchführung der (Sport)Veranstaltung erforderlich sind. Das sind im Volleyball 2 Mannschaften (egal ob Großfeld oder Kleinfeld) SchiedsrichterInnen, MitarbeiterInnen der Organisationseinheit, Turnierleitung, Schreiber usw....

*bis 10 Personen - TeilnehmerInnen:* TeilnehmerInnengrenze bei (Sport)Veranstaltungen OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Bei (Sport)Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Ein Mund-Nasen-Schutz ist immer zu tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

*11 bis 50 Personen - TeilnehmerInnen:* zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

*mehr als 50 Personen - TeilnehmerInnen:*

- zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (für TeilnehmerInnen)
- Präventionskonzept für (Sport)Veranstaltungen (diese Präventionskonzepte sind NICHT der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen)
- COVID-19-Beauftragter

*mehr als 250 bis 1.500 Personen – TeilnehmerInnen:*

- zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
- Präventionskonzept für Veranstaltungen – Vorlage als Beilage zur Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- COVID-19-Beauftragter
- Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nötig! (ACHTUNG: Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen)

Kann der Abstand der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, oder das Infektionsrisiko durch andere geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

**Empfehlung:** bei Turnieren gratis Platzkarten für die Teams in zugeordneten Bereichen

**!!! Die Letztverantwortung liegt, lt. § 9 Abs. 1 VStG immer beim Veranstalter (austragender Verein) !!!**

**Die Lockerungsverordnung unterscheidet nicht, wie das NÖ Veranstaltungsgesetz, zwischen Erwachsenen- und Nachwuchsveranstaltungen! Für die Verpflichtung einer behördlichen Bewilligung ist alleine die Teilnehmeranzahl ausschlaggebend!!!**

### **Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen:**

- beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen
- auf den zugewiesenen Sitzplätzen, wenn der Ein-Meter-Abstand nicht gewährleistet ist
- bei Indoor-Veranstaltungen, ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Der Mund-Nasen-Schutz kann auf den (zugewiesenen) Sitzplätzen abgenommen werden, wenn ein Meter Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

### **Abstandsregel:**

Es ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten. Ausgenommen von der Abstandsregel sind:

- Personen die im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen aus einer gemeinsamen BesucherInnengruppe (unter Besucher-/Besucherinnengruppe ist zu verstehen: maximal vier Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben)